



Landtags- und Gemeinderatsklub Wien

AN

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Alois Mayer und GenossInnen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird, eingebracht
in der Sitzung des Wiener Landtages am 29. Juni 2005, zu Post 10 der Tagesordnung.

Begründung

Ziel des gegenständlichen Änderungsantrages ist die Berücksichtigung einer erst nach der Begutachtungsfrist eingelangten Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen. In dieser Stellungnahme wird einer angeblichen Erweiterung der Vollzugsaufgaben der Bundespolizeidirektion Wien (§§ 4, 8 Abs. 7 und 9 in Verbindung mit § 10 Abs. 2) nicht zugestimmt.

Um diesem Einwand so weit als möglich Rechnung zu tragen, wird § 9 (Schutzhundausbildung) ersatzlos gestrichen.

Weiters entfällt in § 10 Abs. 2 der Verweis auf § 4 (Tier- bzw. Hundehalteverbot). § 10 Abs. 2 bestimmt die Angelegenheiten, in denen die Bundespolizeidirektion Wien Behörde ist. Auf Grund der Übertragungsverordnung der Wiener Landesregierung, LGBI. für Wien Nr. 27/1968, ist die Bundespolizeidirektion Wien in den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei jedenfalls Behörde, sodass daher eine gesonderte Erwähnung des § 4 entfallen kann.

§ 8 Abs. 7 (behördliche Beauftragung der Absolvierung eines Hundeführscheins) wurde nicht geändert, da dies keine neue Aufgabe darstellt. Auch nach der bisherigen Rechtslage ist die Vorschreibung der Absolvierung von Fortbildungsmaßnahmen oder eines Hundeführscheins verbunden mit einer diesbezüglichen Prüfung möglich. Durch die gegenständliche Regelung werden jedoch die entsprechenden Modalitäten genauer determiniert.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages folgenden

Magistratsdirektion der Stadt Wien

Eing.: 29. JUNI 2005

PGL-03335-2005/0001-KSP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes (Beilage Nr. 26/2005), mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

Zu Art. I Z 1:

1. § 9 entfällt.

2. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne des § 8 Abs. 4 bis 7.“

3. Der Einleitungssatz zu § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat im Rahmen der Wahrnehmung der ihren Organen sonst obliegenden Aufgaben bei Übertretungen des § 13 Abs. 2 Z 1 bis 9 sowie 11 und 12 an der Vollziehung mitzuwirken durch“

4. § 13 Abs. 1 Z 4 und 5 entfällt.

5. § 13 Abs. 2 Z 13 und 14 entfällt.

Wien, 29. Juni 2005

